



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 128 vom 10. Dezember 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Uralische Sprachen und Kulturen (Uralic Studies)

Vom 23. Oktober 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 31. Oktober 2014 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 23. Oktober 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Uralische Sprachen (Uralic Studies) als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)/Magister Artium (M.A.) vom 5. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Studiengang Uralische Sprachen und Kulturen

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Der Masterstudiengang Uralische Sprachen und Kulturen an der Universität Hamburg ist ein forschungsorientierter sprach- und kulturwissenschaftlicher Studiengang, der, auf einem Bachelorstudiengang der Finnougristik/Uralistik oder einem vergleichbaren sprachwissenschaftlichen Studiengang aufbauend, vertiefte, umfassende und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der finnisch-ugrischen Sprachen und Literaturen sowie des jeweiligen historischen und soziokulturellen Kontextes vermittelt. Im sprachpraktischen Pflichtbereich werden die Grundlagen in mindestens einer uralischen Sprache mit geringer Sprecherzahl erworben. Ziel des Studiums ist außerdem, die Fähigkeit zur eigenständigen, wissenschaftlich fundierten Analyse von Texten und kulturellen Phänomenen, zur Literaturrecherche sowie zur präzisen Darstellung der Ergebnisse auszubauen.

Das Studium befähigt zu einer wissenschaftlichen Laufbahn, vermittelt aber zugleich auch Qualifikationen für außeruniversitäre Berufsfelder wie Kulturmanagement, Medien und Verlagswesen etc.

Zu § 1 Absatz 3:

Es wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

1) Module für den Masterstudiengang Uralische Sprachen und Kulturen im Umfang von 100 LP

a) Im Pflichtbereich (70 LP) sind folgende Module zu belegen:

- FUU-M1 Theorien und Methoden der Forschung in der Uralistik (10 LP),
- FUU-M2 Linguistische Theorien (10 LP),
- FUU-M3 Kulturwissenschaftliche Theorien (10 LP),
- FUU-M4 Kleinere uralische Sprachen (10 LP),
- FUU-M5: Uralische Sprachen und Kulturen im Vergleich (10 LP),
- FUU-M6: Minderheiten in multiethnischen und multilingualen Gesellschaften (10 LP),
- FUU-M7: Empirische Sprach- und Kulturwissenschaft (10 LP).

- b) Im vierten Semester ist das Abschlussmodul (FUU-M11) in einem Umfang von 30 LP zu belegen. Es umfasst das Examenskolloquium (1 LP), die Anfertigung einer schriftlichen Masterarbeit (25 LP) und die mündliche Prüfung (4 LP).
- 2) Module und/oder Lehrveranstaltungen im freien Wahlbereich im Umfang von 20 LP
Im freien Wahlbereich können die Studierenden entweder ihre Kenntnisse interdisziplinär ergänzen und erweitern, indem sie Lehrveranstaltungen oder Module aus dem Wahllangebot anderer Studiengänge der Universität Hamburg absolvieren, oder ihre Kenntnisse in der Uralistik über das Pflicht- und Wahlpflichtprogramm hinaus durch die Teilnahme an zusätzlichen fachspezifischen Modulen oder Lehrveranstaltungen ergänzen und vertiefen.

Modelstruktur für den Masterstudiengang Uralische Sprachen und Kulturen			
PFLICHTBEREICH (alle Module sind zu belegen/Σ= 70 LP)	Theorien und Methoden der Forschung in der Uralistik (FUU-M1) Vorlesung oder Seminar + Seminar (4 SWS / 10 LP)	Linguistische Theorien (FUU-M2) Vorlesung oder Seminar + Seminar (4 SWS / 10 LP)	
	Kulturwissenschaftliche Theorien (FUU-M3) Vorlesung oder Seminar + Seminar (4 SWS / 10 LP)	Kleine uralische Sprachen (FUU-M4) Seminar oder Übung + Seminar oder Übung (4 SWS / 10 LP)	
	Uralische Sprachen und Kulturen im Vergleich (FUU-M5) Seminar + Übung oder Vorlesung oder Seminar (4 SWS / 10 LP)	Uralische Sprachen und Kulturen im Vergleich (FUU-M6) Seminar + Übung oder Vorlesung oder Seminar (4 SWS / 10 LP)	Empirische Sprach- und Kulturwissenschaft (FUU-M7) Seminar + Übung oder Vorlesung oder Seminar (4 SWS / 10 LP)
WAHLBEREICH (20 LP)			
PFLICHTBEREICH (30 LP)	Abschlussmodul (FUU-M8) Kolloquium + Masterarbeit + mündliche Prüfung (30 LP)		

Zu § 4 Absatz 5:

Der Studiengang kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- (1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsesemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur turnusmäßig angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 3:

Neben Deutsch und Englisch kann als Unterrichtssprache die als Wissenschaftsgegenstand behandelte Lehr- oder Lernsprache (Zielsprache) verwendet werden.

Zu § 10

**Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung
von Modulprüfungen**

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2:

In der Studienfachberatung in der Einführungsphase gemäß § 3 Absatz 1 wird ein individueller Studienplan erstellt, der neben der Wahl eines Profils auch die in einem Semester zu belegenden Module festlegt.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Weitere Prüfungsarten sind:

1) Bericht

Der Bericht ist eine von einer bzw. einem Studierenden oder einer Gruppe von Studierenden anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, die in mehrere Abschnitte gegliedert ist. Der Bericht protokolliert die jeweiligen Arbeitsschritte und Erfahrungen, die die bzw. der Studierende oder die Gruppe im Rahmen des betreffenden Moduls gemacht hat, fasst die Ergebnisse der Arbeit reflektierend zusammen und misst sie an den Erwartungen, die die Studierenden vor dem Besuch des Moduls an den Berichtsgegenstand hatten. Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die

Anforderungen nach den Sätzen 1–2 erfüllt. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

- 2) Kursbegleitende mündliche und schriftliche Aufgaben
Kursbegleitende mündliche und/oder schriftliche Aufgaben (z. B. Grammatiktests, Vokabeltests, Kurzreferate etc.) sind mindestens zwei über die Kursdauer verteilte Aufgaben, die von der bzw. dem Lehrenden überprüft und benotet werden.
- 3) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Zu § 14 Masterarbeit

§ 14 Absatz 2 Satz 1:

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Pflichtmodule erfolgreich absolviert worden sein. Die Anzahl der in den Fachmodulen zu erwerbenden LP beträgt insgesamt 70 LP.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate und sie wird mit 25 LP kreditiert.

Zu § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung (außer Abschlussmodul) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Modulprüfung im Abschlussmodul ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen (mündliche Prüfung/Masterarbeit).

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen der Pflichtmodule zu 75 %, das Ergebnis des Abschlussmoduls zu 25 % zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Die Ergebnisse der Prüfungen und Teilprüfungen, die im freien Wahlbereich abgelegt wurden, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird nicht vergeben.

Modul im Pflichtbereich des Masterstudiengangs Uralische Sprachen und Kulturen Modultyp: Pflichtmodul Titel: Linguistische Theorien (FUU-M2)	
Qualifikationsziele	Aneignung von grundlegenden und vertieften Kenntnissen zu ausgewählten Theorien über Sprache und ihre Anwendung auf das Material der uralischen Sprachen. Aneignung von praktischer Kompetenz beim Umgang mit Texten und wissenschaftlichen Hilfsmitteln. Detaillierte Kenntnis auch der Kernbereiche der Sprachwissenschaft.
Inhalte	Vertiefte sprachwissenschaftliche Beschäftigung mit ausgewählten Aspekten (theoretische Grammatik, Stilistik, Grammatikalisierung, Semantik, Lexikologie bzw. Lexikographie. Quantitative und qualitative Deskription der uralischen Sprachen)
Lehrformen	Vorlesung oder Seminar 2 SWS Seminar [mit Prüfungsleistung] 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (parallele Teilnahme an Modul FUU-M1 empfohlen)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Uralische Sprachen und Kulturen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Referat und Hausarbeit im Seminar mit Prüfungsleistung <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch und Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung oder Seminar 3 Leistungspunkte Seminar [mit Prüfungsleistung] 7 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	mindestens alle zwei Semester
Dauer	ein bis zwei Semester

Modul im Pflichtbereich des Masterstudiengangs Uralische Sprachen und Kulturen Modultyp: Pflichtmodul Titel: Kulturwissenschaftliche Theorien (FUU-M3)	
Qualifikationsziele	Aneignung von grundlegenden und vertieften Kenntnissen ausgewählter kulturwissenschaftlicher Theorien.
Inhalte	Einführung in die wichtigsten religionsethnologischen und sozioethnologischen Theorien; Identitätsforschung (Ethnizität); interkulturelle Prozesse und Kulturwandel.
Lehrformen	Vorlesung oder Seminar 2 SWS Vorlesung oder Seminar [mit Prüfungsleistung] 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Uralische Sprachen und Kulturen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Entweder Referat und Hausarbeit oder eine Klausur im Seminar mit Prüfungsleistung oder Klausur in der Vorlesung mit Prüfungsleistung. Die konkrete Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch/Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung oder Seminar 3 Leistungspunkte Vorlesung oder Seminar [mit Prüfungsleistung] 7 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	mindestens alle zwei Semester
Dauer	ein bis zwei Semester

Modul im Pflichtbereich des Masterstudiengangs Uralische Sprachen und Kulturen Modultyp: Pflichtmodul Titel: Kleine uralische Sprachen (FUU-M4)	
Qualifikationsziele	Erwerb exemplarischer Kenntnisse über die Sprachen eines bis zweier zahlenmäßig kleinerer uralischer (bzw. sibirischer) Völker, die als Grundlage für weitere Beschäftigung mit uralischen Minoritätssprachen und -völkern und mit den Minoritätsproblemen im nordeurasischen Raum dienen können. Kenntnisse der typologischen Eigenschaften dieser Sprache(n) sowie von Unterschieden und Gemeinsamkeiten der uralischen Sprachen.
Inhalte	Vermittlung von Grundstrukturen zweier uralischer Sprachen, Lautsystem und Grammatik.
Lehrformen	Seminar 2 SWS Seminar 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch/Zielsprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Uralische Sprachen und Kulturen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Zwei Modulteilprüfungen. In jedem Seminar eine Klausur. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch/Zielsprache
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar 5 Leistungspunkte Seminar 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	mindestens alle zwei Semester
Dauer	ein bis zwei Semester

Abschlussmodul des Masterstudiengangs Uralische Sprachen und Kulturen Modultyp: Pflichtmodul in der Prüfungsphase gemäß § 4, Abs. 4 PO M.A. Titel: Abschlussmodul (FUU-M11)	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche sowie ihrer systematischen Darlegung in einem Fachgespräch (mündliche Prüfung); Fähigkeit, ein umfangreiches Problemfeld des Studienganges in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Masterarbeit) vertieft systematisch und kritisch zu bearbeiten
Inhalte	Vorbereitung und Verfassen der Masterarbeit; Vorbereitung und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung
Lehrformen	Kolloquium 1 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Pflichtmodule erfolgreich absolviert worden sein. Die Anzahl der in den Fachmodulen zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 70.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Masterstudiengangs Uralische Sprachen und Kulturen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<i>Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung: s.o.</i> <i>Art der Prüfung:</i> Masterarbeit (ca. 80 Seiten) und mündliche Prüfung (ca. 45 Minuten). In der mündlichen Prüfung werden drei einander thematisch nicht überschneidende Themen aus dem Profildbereich abgeprüft. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch/ Englisch/uralische Sprache auf Antrag
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Examenskolloquium 1 Leistungspunkt Masterarbeit 25 Leistungspunkte mündliche Prüfung 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	in jedem Semester
Dauer	ein Semester

**Zu § 23
In-Kraft-Treten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben.

Hamburg, den 31. Oktober 2014
Universität Hamburg